



9001 ST. GALLEN, 7. Juli 1980

Gemeinderat Gommiswald

8737 Gommiswald

Ueberbauungsplan Uetliburg

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Herren

Den Ueberbauungsplan Uetliburg haben wir auf seine Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Die Ueberprüfung hat ergeben, dass der Ueberbauungsplan unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen genehmigt werden kann.

1. Nicht genehmigt werden kann das Teilgebiet B für die Parkieranlage. Art. 4 Abs. 2 der besonderen Vorschriften zum Ueberbauungsplan Uetliburg ist dementsprechend zu streichen. Zur Zeit wird das Projekt für die Korrektur der Staatsstrasse im betreffenden Abschnitt überarbeitet. Voraussichtlich werden Änderungen im Bereich der Ein- und Ausfahrt zu den Parkplätzen erforderlich sein.
2. Im Gebiet A können neun Parkplätze entlang der Staatsstrasse nicht genehmigt werden. Diese Parkplätze sind so anzuordnen, dass der Verkehr auf der Staatsstrasse beim Manövrieren mit Fahrzeugen nicht gestört wird.

Gestützt auf Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1) und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.1) verfügt das Baudepartement:

1. Der Ueberbauungsplan Uetliburg mit besonderen Vorschriften wird unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen genehmigt:

a) Das Teilgebiet B wird nicht genehmigt.

b) Im Teilgebiet A wird die Anordnung von neun Parkflächen entlang der Staatsstrasse nicht genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43 ff. VRP innert 14 Tagen seit Eröffnung Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger
Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilage:

- Ueberbauungsplan Uetliburg mit besonderen Vorschriften
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Strasseninspektorat
- RF/BD (2)